

98.451 n Palv Altlasten. Untersuchungskosten (Baumberger)
Subkommission der UREK-N

Vorentwurf vom 29. Mai 2001
(Fassung Vernehmlassung)

Vorentwurf

zur Revision der Artikel 32b^{bis} sowie 32c - 32e des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. Oktober 1983

3. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung

Geltendes Recht	Initiative Baumberger	Vorentwurf Subkommission
		<p>Art. 32b^{bis} Finanzierung bei Aushubmaterial von belasteten Standorten</p> <p>¹ Der Verursacher trägt die Mehrkosten für die Untersuchung, Behandlung und Entsorgung des verunreinigten Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterials von einem belasteten aber nicht sanierungsbedürftigen Standort, soweit eine besondere Behandlung dieses Materials notwendig ist.</p>

Geltendes Recht	Initiative Baumberger	Vorentwurf Subkommission
		<p>² Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Belastung durch sein Verhalten verursacht hat und wer ein Interesse am Aushub, Abraum oder Ausbruch des Materials hat. Wer seit mehr als 30 Jahren keinen Bezug zum Standort mehr hat, trägt keine Kosten.</p> <p>³ Kann ein Verursacher nicht ermittelt oder nicht haftbar gemacht werden, oder ist er zahlungsunfähig, so wird sein Kostenanteil entsprechend der Zumutbarkeit und dem Bezug zur Belastung auf die übrigen Verursacher aufgeteilt. Der Inhaber des Standortes trägt den Kostenanteil, der nicht auf die anderen Verursacher aufgeteilt werden kann.</p> <p>⁴ Die Behörde erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung, wenn ein Beteiligter dies verlangt. Dieses Recht erlischt 5 Jahre nach der Entnahme des Materials. Auf Antrag eines Beteiligten und bei klaren Verhältnissen entscheidet die Behörde im gleichen Verfahren auch über privatrechtliche Ansprüche.</p>

4. Abschnitt: Sanierung von belasteten Standorten

Geltendes Recht	Initiative Baumberger	Vorentwurf Subkommission
<p>Art. 32 c Pflicht zur Sanierung</p> <p>¹ Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Bundesrat kann über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen Vorschriften erlassen.</p> <p>² Die Kantone erstellen einen öffentlich zugänglichen Kataster der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte.</p>		<p>Art. 32c Pflicht zur Sanierung</p> <p>¹ Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte (belastete Standorte) saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Bundesrat kann über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen Vorschriften erlassen.</p> <p>² Die Kantone erstellen einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte.</p> <p>³ Sie können die Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte selber durchführen oder Dritte damit beauftragen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung notwendig ist; b. der Pflichtige trotz Mahnung und Fristansetzung untätig bleibt; c. umstritten ist, wer die Massnahmen durchführen oder bezahlen muss; oder

Geltendes Recht	Initiative Baumberger	Vorentwurf Subkommission
<p>Art. 32d Tragung der Kosten</p> <p>¹ Der Verursacher trägt die Kosten der Sanierung.</p> <p>² Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Sanierung durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber der Deponie oder des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte, b. die Belastung ihm keinen Vorteil verschaffte, und c. ihm aus der Sanierung kein Vorteil erwächst. 		<p>d. dies wegen der Anzahl der Beteiligten zur Sicherstellung eines koordinierten Vorgehens sinnvoll ist.</p> <p>Art. 32d Tragung der Kosten</p> <p>¹ Der Verursacher trägt die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte, soweit diese Massnahmen von der Behörde angeordnet oder mit ihr vereinbart werden.</p> <p>² Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte, b. die Belastung ihm keinen Vorteil verschaffte, und c. ihm aus den Massnahmen kein Vorteil erwächst, der über die Beseitigung der unzulässigen Einwirkungen hinausgeht. <p>^{2bis} Kann ein Verursacher nicht ermittelt oder nicht haftbar gemacht werden, oder ist er zahlungsunfähig, so wird sein</p>

Geltendes Recht	Initiative Baumberger	Vorentwurf Subkommission
<p>³ Die Behörde erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung, wenn der Sanierungspflichtige dies verlangt oder die Behörde die Sanierung selber vornimmt.</p>	<p>⁴ Die Kantone tragen die Kosten für die Untersuchung eines im Kataster (Artikel 32c Absatz 2) eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standortes, wenn die Untersuchung ergibt, dass dieser nicht durch Abfälle belastet ist</p>	<p>Kostenanteil entsprechend der Zumutbarkeit und dem Bezug zur Belastung auf die übrigen Verursacher aufgeteilt; vorbehalten sind Abgeltungen des Bundes nach Artikel 32e. Das Gemeinwesen trägt den Kostenanteil, der nicht auf die Verursacher aufgeteilt werden kann.</p> <p>³ Die Behörde erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung, wenn ein Beteiligter dies verlangt oder die Behörde die Massnahmen selber durchführt. Auf Antrag eines Beteiligten und bei klaren Verhältnissen entscheidet sie im gleichen Verfahren auch über privatrechtliche Ansprüche.</p> <p>⁴ Das Gemeinwesen trägt die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung eines im Kataster (Artikel 32c Absatz 2) eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standortes, wenn die Untersuchung ergibt, dass dieser nicht belastet ist.</p>

Geltendes Recht	Initiative Baumberger	Vorentwurf Subkommission
<p>Art. 32e Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen</p> <p>¹ Der Bundesrat kann vorschreiben, dass der Inhaber einer Deponie auf der Ablagerung von Abfällen und derjenige, der Abfälle zur Ablagerung ausführt, dem Bund eine Abgabe entrichten. Der Bund verwendet den Ertrag ausschliesslich zur Abgeltung der Kosten für die Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten. Die Abgeltungen werden den Kantonen nach Massgabe des Sanierungsaufwandes ausbezahlt</p> <p>² Der Bundesrat legt die Abgabesätze fest und berücksichtigt dabei insbesondere die zu erwartenden Sanierungskosten und die verschiedenen Arten von Deponien. Die Abgabesätze betragen höchstens 20 Prozent der durchschnittlichen Ablagerungskosten.</p> <p>³ Die Abgeltungen des Bundes betragen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Sanierungskosten und werden nur geleistet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> auf die Deponie oder den Standort nach dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr gelangt sind, die Sanierung umweltverträglich und wirtschaftlich ist und dem Stand der 	<p>¹</p> <p>... Der Bund verwendet den Ertrag ausschliesslich für Abgeltungen nach den Absätzen 3 und 3^{bis}. Die Abgeltungen werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt.</p> <p>³ Abgeltungen an die Sanierung von Deponien oder anderen durch Abfälle belasteten Standorten betragen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten und werden nur geleistet, wenn:</p>	<p>Art. 32e Abgabe zur Finanzierung der Massnahmen</p> <p>¹</p> <p>... Der Bund verwendet den Ertrag ausschliesslich für Abgeltungen nach Absatz 3. Die Abgeltungen werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt.</p> <p>² Der Bundesrat legt die Abgabesätze fest und berücksichtigt dabei insbesondere die zu erwartenden Kosten und die verschiedenen Arten von Deponien. ...</p> <p>³ Abgeltungen werden geleistet an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> auf die Deponie oder den Standort nach dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr gelangt sind, die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich

Geltendes Recht	Initiative Baumberger	Vorentwurf Subkommission
<p>Technik entspricht, und</p> <p>c. der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist oder eine Deponie oder ein Standort zu sanieren ist, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind.</p> <p>⁴ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Verfahren der Abgabenerhebung sowie über die Höhe der Abgeltungen des Bundes und die anrechenbaren Sanierungskosten.</p> <p>⁵ Das kantonale Recht kann zur Finanzierung von Deponien und anderen Standorten eigene Abgaben vorsehen.</p>	<p>^{3bis} Abgeltungen an Untersuchungen nach Artikel 32d Absatz 4 betragen 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Verfahren der Abgabenerhebung sowie über die Höhe der Abgeltungen des Bundes und die anrechenbaren Kosten.</p>	<p>sind und dem Stand der Technik entsprechen, und</p> <p>c. wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Verursacher nicht ermittelt oder nicht haftbar gemacht werden kann oder zahlungsunfähig ist; 2. der Standort sich als nicht belastet erweist (Artikel 32d Absatz 4); oder 3. ein belasteter Standort zu sanieren ist, auf dem zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind. <p>⁴ Die Abgeltungen an die Kantone betragen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Verfahren der Abgabenerhebung sowie über die Höhe der Abgeltungen des Bundes und die anrechenbaren Kosten.</p>